



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Öffentliche Bekanntmachung – Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach	5
3 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren in der Unterschwelle (Vergabesatzung)	7
4 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)	11

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus

Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter

www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Hebesatzung der Stadt Bergisch Gladbach ab dem Haushaltsjahr 2026 (Hebesatzung 2026)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 25 Absätze 1 bis 4 des Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) sowie § 16 des Gewerbesteueresetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Bergisch Gladbach zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
303 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)
898 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)
623 v. H.

§ 3 Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer

1. für die Gewerbesteuer
485 v.H.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

2 Öffentliche Bekanntmachung – VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 ([GV. NRW. S. 618](#)), in Kraft getreten am 01. November 2025, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der Sitzung am 24.03.2026 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach wie folgt neu gefasst:

§ 8 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach bildet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 Mitgliedern. Er wird gebildet, indem 14 Mitglieder nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und 7 vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 GO NRW bestellte Ratsmitglieder hinzutreten. Für die gewählten 14 Mitglieder sowie für die 7 beigestellten Ratsmitglieder können Stellvertreter benannt werden. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 27 GO NRW und der Wahlordnung für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen des Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

3 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren in der Unterschwelle (Vergabesatzung)

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung von Vergabeverfahren in der Unterschwelle (Vergabesatzung)

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen der Dienststellen der Stadt Bergisch Gladbach, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen. Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes wird auf § 3 der Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung auf eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Ausgenommen von der Anwendung der Satzung sind
 - a. Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist;
 - b. Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern;
 - c. kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (4) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 2 Anwendbarkeit von Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

(1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der VOB/A (Abschnitt 1) werden für anwendbar erklärt:

§ 2 Abs. 3+4,
§ 3b,
§§ 6a - 8a,
§§ 8b Abs. 2+3,
§§ 9 – 9d,
§ 11 Abs. 1-4 sowie 6+7,
§ 12 Abs. 1+2,
§ 12a Abs. 3+4,
§ 13,
§ 14 Abs. 1-5 sowie 7+8,
§§ 15 – 16d,
§ 19.

- (2) Die Dienststellen wenden neben den in Absatz 1 aufgeführten Vorschriften der VOB/A die VOB/B und die VOB/C in der jeweils aktuellen Ausgabe an. In begründeten Fällen kann abweichend von § 8a VOB/A auf die Anwendung der VOB/B und VOB/C verzichtet werden.
- (3) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.
- (4) Abweichend von § 3b Abs. 3 und § 6b Abs. 5 kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.
- (5) Änderungen und Erweiterungen des Vertrags bemessen sich nach der VOB/B.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

§ 3 Anwendbarkeit von Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

(1) Die im Folgenden aufgeführten Vorschriften der UVgO werden für anwendbar erklärt:

§ 3,
§ 5,
§ 7,
§ 8 Abs. 1,
§§ 9 - 12,
§ 21,
§§ 23 – 26,
§ 27 Abs. 1,
§ 28,
§§ 31 – 34,
§ 35 Abs. 1-2 sowie 4-6,
§§ 36 – 37,
§ 38 Abs. 10-12,
§§ 40 – 43,
§§ 45 – 47,
§ 52.

- (2) Die Dienststellen können das Vergabeverfahren frei wählen. Es bedarf keiner Einzelfallbegründung. Ein Direktauftrag kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer erteilt werden. Die Dienststellen sollen bei ihren Vergaben zwischen Unternehmen wechseln.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann bei sozialen und besonderen Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer ein Direktauftrag erteilt werden.
- (4) Abweichend von § 11 Abs. 2 UVgO kann bei allen Verfahrensarten die Prüfung der Eignung der Unternehmen vor oder nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgen.
- (5) Die nicht ausgeschlossenen Angebote geeigneter Bieter sind auf die Einhaltung der gestellten Anforderungen, insbesondere in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu prüfen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben. Im Übrigen ist der Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vergabesatzung der Stadt Bergisch Gladbach außer Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Vergabeordnung der Stadt Bergisch Gladbach (VergO) für die Vergabe von Bauleistungs-, Liefer-, und Dienstleistungsaufträgen in der Fassung des XI. Nachtrages vom 25.02.2025 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

4 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

**Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Satzung Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

Präambel

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, kulturellen Hintergründen oder sozialen Voraussetzungen, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. In einer inklusiven Gesellschaft werden Barrieren abgebaut und Vielfalt als Stärke anerkannt. Die Schaffung von Chancengleichheit und die Förderung von Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger ist nicht nur eine gesellschaftliche Verpflichtung, sondern auch ein zentraler Baustein für die Zukunftsfähigkeit einer Kommune. Die Kommunalpolitik spielt eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung inklusiver Strukturen vor Ort. Durch gezielte Maßnahmen und partizipative Entscheidungsprozesse können lokale Gemeinschaften so gestaltet werden, dass sie allen Menschen gerecht werden. Der Inklusionsbeirat unterstützt die Kommune dabei, die Prinzipien der Inklusion in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verankern und stetig weiterzuentwickeln. Er bietet eine Plattform für den Austausch zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerinnen und Bürgern, um gemeinsame Lösungen zu finden und die Inklusion auf kommunaler Ebene nachhaltig zu fördern.

Rat und Verwaltung sind entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Bergisch Gladbach gemäß §13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, (GV NRW S. 618) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 207) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrung Ihrer Interessen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.
2. Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
3. Der Beirat ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und Menschen, die sich für das Thema Inklusion einsetzen. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber der Verwaltung, dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.
Er wird bei Angelegenheiten, die die Belange der Einwohner*innen der Stadt Bergisch Gladbach mit Behinderung betreffen, angehört. Dabei kommen insbesondere aber nicht ausschließlich folgende Angelegenheiten in Betracht:
 - a. Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b. Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikations-einrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
 - c. Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung
 - d. Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
4. Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Beirat, in welchen Fachausschüssen der Beirat durch ein beratendes Mitglied (§58 GO NRW) vertreten wird.
5.
 - a. Dem Beirat gehören 9 bis 13 stimmberechtigte Mitglieder sowie je eine persönliche Stellvertretung an, die auf Vorschlag von Behinderten- (Selbsthilfe)-Organisationen/-gruppen, Trägern von Einrichtungen / Maßnahmen der Inklusion vom Rat gewählt werden. Durch die 9 bis 13 Mitglieder sollen möglichst viele verschiedene Behinderungsformen und Dimensionen von Vielfalt im Beirat vertreten sein. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Ausgenommen hiervon sind bis zu 3 Mitglieder und bis zu 3 stellvertretende Mitglieder von Trägern von Einrichtungen/ Maßnahmen der Inklusion in Bergisch Gladbach
 - b. Je ein*e Vertreter*in und eine persönliche Stellvertretung des Inklusionsrates, des Seniorenbeirates, und der Fraktionen als beratendes Mitglied.
 - c. Der Rat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

6. Die*der Inklusionsbeauftragte übernimmt die Geschäftsführung für den Beirat.
7. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates in den Beirat berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der entsendenden Organisation eine Nachfolge. Schlägt die entsendende Organisation keine Nachfolge vor, wird der Sitz neu vergeben. Die Mitglieder des Beirates bleiben nach Ablauf der Wahlzeit im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist.
8. Der Inklusionsbeirat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der anwesenden Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die*der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.
9. Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Der*die Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
10. Nimmt ein stimmberechtigtes Mitglied oder dessen Stellvertretung an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Beirats nicht teil, kann der Rat den Sitz freigeben. Sodann wählt der Rat auf Vorschlag der unter 5.a genannten Organisationen für die restliche Dauer der Amtszeit ein stimmberechtigtes Mitglied, sowie eine persönliche Stellvertretung.
11. Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Unterstützung eingesetzt. Die Kosten hierfür werden im Rahmen des Kommunikationsunterstützungsgesetz von der Verwaltung getragen.
12. Der Beirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat und seine Gremien zu wenden. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse dem Inklusionsbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

13. Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind. Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Beirates vorbereiten.
14. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten Sitzungsgeld nach den Bestimmungen für sachkundige Bürger*innen in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung

§ 2 Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Person zur/zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung.
2. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Näheres wird in einer Inklusionsvereinbarung bestimmt.
3. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung arbeitet zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben eng mit dem Inklusionsbeirat zusammen.
4. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 3 Abschluss von Zielvereinbarungen

1. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach kann mit dem Inklusionsbeirat Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit abschließen. Sollte ein Verband gemäß § 13 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG) oder seine nordrhein-westfälischen Landesverbände die Aufnahme von Zielvereinbarungen gemäß § 5 BGG NRW verlangen, wird die Stadt Bergisch Gladbach darauf hinwirken, dass die zwischen dem „Inklusionsbeirat –Beirat für die Teilhabe Menschen mit Behinderungen“ und ihr getroffenen Zielvereinbarungen berücksichtigt werden.
2. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen mit dem Inklusionsbeirat wird eine Kommission eingerichtet, der angehören
 - a. die/der Vorsitzende des Beirates,
 - b. zwei weitere Mitglieder des Beirates,
 - c. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihr/ihr benannten Vertretung,

- d. die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- e. jeweils ein von der jeweiligen Fraktion benanntes Ratsmitglied pro Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach, für das die jeweilige Fraktion jeweils ein Ratsmitglied als persönliche/n Stellvertreterin/Stellvertreter benennt. Weitere fachlich zuständige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Vorsitzende/Die Vorsitzendes des Beirates oder die von ihm/ihr benannte Vertretung nimmt den Vorsitz in der Kommission, die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung die Geschäftsführung wahr. Die Zielvereinbarung ist nach Beschlussfassung im Rat durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, dem/der Vorsitzenden des Beirates und der/dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu unterzeichnen

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung“ vom 23.05.2013 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 25.03.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

